

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Belieferung von Kunden mit Strom“ sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin wirksam.

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Weiler Wärme eG, Im Lehnle 15, 72285 Pfalzgrafenweiler; Telefon: 07445/8547309; Fax 07445/8559306; info@weilerwaerme.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufs hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

11. SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Die Weiler Wärme eG bitten die Kundin/den Kunden, der Weiler Wärme eG für anfallende Abschlags- und Rechnungsbeträge widerruflich ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.

Ich ermächtige die Weiler Wärme eG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Weiler Wärme eG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE98ZZZ00000016150
Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt.

.....
Nachname, Vorname der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers

.....
Straße, Hausnummer (falls von Punkt 4 abweichend)

.....
PLZ, Ort (falls von Punkt 4 abweichend)

.....
Name und Ort des Kreditinstituts

.....
IBAN (falls nicht zur Hand: Kontonummer und BLZ)

.....
Unterschrift der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers

Auftrag zur Stromlieferung

Hiermit erteile ich den Auftrag zur Stromlieferung. Der Stromliefervertrag wird mit Bestätigung der Aufnahme der Belieferung durch die Weiler Wärme eG gültig. Der Stromliefervertrag umfasst insbesondere meine datenschutzrechtliche Einwilligung (Ziffer 2), die Vollmachterteilung (Ziffer 7) sowie die Anerkennung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Belieferung von Kunden mit Strom“ (Ziffer 8). Ich versichere, dass ich alle Mindestangaben zum Stromliefervertrag gemacht und die Widerrufsbelehrung (Ziffer 9) zur Kenntnis genommen habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Kundin / des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Belieferung von Kunden mit Strom

Stand 01.01.2021

Senden Sie bitte den Vertrag mit der Kopie der letzten Stromrechnung an:

Weiler Wärme eG
Im Lehnle 15

72285 Pfalzgrafenweiler

1. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn: Der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande mit Datum des Eigenerzeugungsbeginns bzw. des Strombezugs über den Stromunterzähler.

2. Gegenstand des Stromlieferungsvertrags: Auf der Grundlage dieses Stromlieferungsvertrags liefert der Lieferant dem Kunden an der vereinbarten Lieferanschrift Strom in Niederspannung. Nicht Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig. Nicht Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrags sind auch der Messstellenbetrieb und die Messung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber oder ein vom Kunden beauftragter Dritter zuständig.

3. Dauer des Stromlieferungsvertrags, Kündigungsmöglichkeiten: Der Stromliefervertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Kunden und von dem Lieferanten **jederzeit mit einer Frist von drei Monat auf das Ende eines Kalenderjahres** schriftlich gekündigt werden.

4. Lieferpreis: Der Lieferpreis ist kein Endpreis, sondern ein spotmarktabhängiger dynamischer Preis. Mit ihm sind die auf die Stromlieferung entfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen und die sonstigen Kosten wie Strombeschaffungskosten, Netznutzungsentgelte, mit den Netznutzungsentgelten erhobene Entgelte für Messstellenbetrieb, sowie Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Stromsteuer aufgrund deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie die MwSt. abgegolten. Gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sowie die Netzentgelte können sich aufgrund politischer Entscheidungen auch unterjährig ändern. Die Änderung werden auch unterjährig an den Kunden weitergegeben.

5. Preisänderungen: Der Lieferant wird den Lieferpreis durch Preisänderungen an die Entwicklung seiner diesbezüglichen Kosten anpassen. Der Lieferant wird die Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

6. Umzug: entfällt

7. Abrechnung, Zahlungen: Der Lieferant setzt monatliche Abschläge fest. Diese werden zunächst nach dem erwarteten Verbrauch festgesetzt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst. Der Lieferant bietet dem Kunden die Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder durch Überweisung an. Der Lieferant bucht die Abschläge jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat ab, wenn ein SEPA-Mandat erteilt ist. Sollte der 15. eines Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, bucht der Lieferant am darauf folgenden Werktag ab. Erteilt der Kunde dem Lieferanten kein SEPA-Mandat oder widerruft der Kunde ein bereits erteiltes SEPA-Mandat, so geht der Kunde die Verpflichtung ein, die Abschläge bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu überweisen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens sechs Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen hat. Der Kontoinhaber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kontoinhabers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Lieferanten verursacht wurde. Der Stromverbrauch wird durch den jeweiligen Messstellenbetreiber erfasst und durch den Verteilnetzbetreiber dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant erstellt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge eine

jährliche Stromrechnung. Abweichend von der jährlichen Stromrechnung bietet der Lieferant gegen ein zusätzliches Entgelt auch monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Stromrechnungen an. Ein Guthaben aus der Stromrechnung wird Lieferant dem Kunden überweisen, soweit keine offenen Forderungen gegen den Kunden vorliegen. Eine Nachforderung aus der Stromrechnung wird der Lieferant bei erteiltem SEPA-Mandat zum Fälligkeitszeitpunkt abbuchen, andernfalls ist sie vom Kunden zu dem auf der Stromrechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Stromrechnung, an den Lieferanten zu überweisen. Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Stromrechnungen berechtigen den Kunden gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde von dem Messstellenbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Berechnungsfehler: Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von dem Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Störungen des Netzbetriebs: Soweit die Stromversorgung wegen Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, unterbrochen ist, ist der Lieferant von seiner Verpflichtung zur Stromlieferung befreit. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden wegen Störungen des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzanschluss der Kunde zur Entnahme von Strom nutzt. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie dem Lieferanten bekannt sind oder durch den Lieferanten in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher: Der Lieferant beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang beim Lieferanten. Wenn der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Rechte des Lieferanten und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt. Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

11. Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen: Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen wird der Lieferant dem Kunden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Tut der Kunde dies nicht, so gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. Der Lieferant wird den Kunden hierauf in der Mitteilung der Änderung hinweisen

Weiler Wärme eG
Im Lehnle 15
72285 Pfalzgrafenweiler
Amtsgericht Stuttgart GNR 720014

info@weilerwaerme.de
www.weilerwaerme.de
Tel. 07445/8547309
Fax 07445/8559306

Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen
IBAN: DE90 6039 0000 0433 4090 29
BIC: GENODE51BBV

Steuernummer: 42070/07889
U-St.Id.: DE 265604056
Aufsichtsratsvorsitzender: B. Traub
Vorstand: M. Bernhardt, S. Neub, R. Möhrle

Weiler Wärme eG
Im Lehnle 15
72285 Pfalzgrafenweiler
Amtsgericht Stuttgart GNR 720014

info@weilerwaerme.de
www.weilerwaerme.de
Tel. 07445/8547309
Fax 07445/8559306

Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen
IBAN: DE90 6039 0000 0433 4090 29
BIC: GENODES1BBV

Steuernummer: 42070/07889
U-St.ID: DE 265604056
Aufsichtsratsvorsitzender: B. Traub
Vorstand: M.Bernhardt, S. Neub, R.Möhrle